

Personalvorsorge- und Organisationsreglement

Anhang 3

Teilliquidation der Stiftung

Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

gültig ab 1. Januar 2021



1. Teilliquidation der Stiftung

Grundsätze

- 1.1. Bei der Auflösung des Anschlussvertrag werden den austretenden Vorsorgewerken im Rahmen der Gesamtliquidation der Vorsorgewerks (gemäss Ziffer 3) die folgenden Werte mitgegeben:
- Vorhandenes Altersguthaben samt Zins
 - Vorsorgekapital der Rentner und pendente Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeitsfälle
 - Sondermassnahmen
 - Sämtliche Arbeitgeberbeitragsreserven
 - Individuelle Wertschwankungsreserve
 - Individuelle freie Mittel bzw. individueller Fehlbetrag
 - Beitragskonto

Bei gleichzeitiger Teilliquidation der Stiftung werden den austretenden Vorsorgewerken zusätzlich folgende Werte mitgegeben:

- Allfälliger kollektiver Anteil an versicherungstechnischen Rückstellungen (gemäss Ziffer 1.4 ff.)

Bei gleichzeitiger Teil- oder Gesamtliquidation (gemäss Ziffer 2 bzw. 3) des TRIKOLON-POOLS werden den austretenden Vorsorgewerken mit Beitritt in den TRIKOLON-POOL zusätzlich die folgenden Werte mitgegeben:

- Allfälliger Anteil an kollektiver Wertschwankungsreserve
- Allfälliger Anteil an kollektiven freien Mittel bzw. kollektivem Fehlbetrag

- 1.2. Resultiert aufgrund der Teilliquidation eine wesentliche Strukturveränderung im bei der Stiftung verbleibenden Bestand, welche gemäss dem Experten für berufliche Vorsorge erhöhte oder zusätzliche versicherungstechnische Rückstellungen notwendig machen, dürfen bei der Teilliquidation entsprechende Fortbestandsinteressen geltend gemacht werden.

Voraussetzung und massgebende Periode

- 1.3. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung sind erfüllt, wenn sich die Anzahl der in der Stiftung aktiv versicherten Personen und Rentner durch die Auflösung von Anschlussverträgen innerhalb eines Kalenderjahres sowohl um mindestens 10 % als gleichzeitig auch um mindestens 100 Personen reduziert.

Ansprüche und Verteilung

- 1.4. Für die Aufteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird zwischen den verbliebenen und den abgegangenen Vorsorgewerken unterschieden. Die Gruppe der verbliebenen Vorsorgewerke umfasst jene Anschlüsse, die am Ende des Kalenderjahres, in welchem die Voraussetzungen für die Teilliquidation erfüllt wurden, zum Bestand der Stiftung gehörten. Zur Gruppe der abgegangenen Vorsorgewerke zählen jene Anschlüsse, die am Anfang des Kalenderjahres zum Bestand der Stiftung gehörten und im Laufe des Kalenderjahres aufgelöst wurden. Die Aufteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf die Gruppe der verbliebenen Vorsorgewerke und die abgegangenen Vorsorgewerke erfolgt proportional je zu den gesamten Altersguthaben der aktiv versicherten Personen und Vorsorgekapital der Rentner (je per Stichtag der Teilliquidation). Der dem abgehenden Vorsorgewerk zustehende Anteil an den versicherungstechnischen Rückstellungen reduziert sich für jedes ganze und angebrochene Jahr, um welches das austretende Vorsorgewerk weniger als 5 Jahre lang der Stiftung angeschlossen war, um jeweils 20 %. Die den abgegangenen Vorsorgewerken zustehenden technischen Rückstellungen werden diesen kollektiv übertragen.
- 1.5. Werden an austretende Vorsorgewerke versicherungstechnische Risiken übertragen, haben diese einen kollektiven anteilmässigen Anspruch auf die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Swiss GAAP FER 26 per Liquidationsstichtag.

Verfahren und Information

- 1.6. Die wesentlichen Tatsachen, wie Sachverhalt der Teilliquidation der Stiftung, Höhe der technischen Rückstellungen und Verteilplan werden in Form eines Feststellungsbeschlusses des Stiftungsrats zur Teilliquidation schriftlich festgehalten.
- 1.7. Hat die Prüfung ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung erfüllt sind und wird ein entsprechendes Verfahren durchgeführt, informiert die Stiftung die Vorsorgewerke über den Feststellungsbeschluss zur Teilliquidation, die Höhe der technischen Rückstellungen, den Verteilplan und das weitere Vorgehen. Die Vorsorgewerke haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss des Stiftungsrats Einsprache zu erheben. Können die bestehenden Differenzen nicht

einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den Vorsorgewerken eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzung, das Verfahren und den Verteilplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

2. Teilliquidation des TRIKOLON-POOLS bzw. eines Vorsorgewerks mit individuellem Deckungsgrad

Grundsätze

- 2.1. Für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind, werden alle Vorsorgewerke mit Beitritt zum TRIKOLON-POOL (kollektiver Deckungsgrad) als Einheit betrachtet. Sie gelten für die nachfolgenden Bestimmungen als ein einzelnes Vorsorgewerk (mit Ausnahme in Bezug auf allfällig vorhandene individuelle Wertschwankungsreserven und individuelle freie Mittel eines dem TRIKOLON-POOL beigetretenen Vorsorgewerks).
- 2.2. Sind in der massgebenden Periode sowohl die Voraussetzung für eine Teilliquidation als auch für eine Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks erfüllt, so werden die beiden Ereignisse zusammengefasst und nur die Gesamtliquidation durchgeführt.

Voraussetzungen im TRIKOLON-POOL

- 2.3. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation innerhalb des TRIKOLON-POOLS sind erfüllt:
 - wenn sich die Anzahl der aktiven versicherten Personen und das Total des Vorsorgekapitals im TRIKOLON-POOL innerhalb der massgebenden Periode infolge Auflösung des Anschlussvertrags einer beigetretenen Firma gleichzeitig um mindestens 10 % reduzieren und der Anschlussvertrag mit Beitritt zum TRIKOLON-POOL mindestens 5 Jahre gedauert hat;
 - wenn sich die Anzahl der aktiven versicherten Personen und das Total des Vorsorgekapitals im TRIKOLON-POOL innerhalb der massgebenden Periode infolge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus oder einer personalwirksamen Restrukturierung der beigetretenen Firma gleichzeitig um mindestens 5 % reduzieren.

Eine personalwirksame Restrukturierung liegt vor, wenn;

- Geschäftsbereiche verkauft, oder
- Geschäftsbereiche zusammengelegt, oder
- Unternehmenstätigkeiten aufgegeben bzw. ausgelagert werden.

Voraussetzungen für Vorsorgewerke mit individuellem Deckungsgrad

- 2.4. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation innerhalb eines einzelnen Vorsorgewerks sind erfüllt, wenn sich die Anzahl der aktiven versicherten Personen innerhalb der massgebenden Periode infolge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus oder einer personalwirksamen Restrukturierung der Firma im folgenden Ausmass reduziert:

• bis 10 aktive versicherte Personen	um mindestens 3 Personen oder mehr als 50 %
• bei 11 bis 25 aktiven versicherten Personen	um mindestens 4 Personen
• bei 26 bis 50 aktiven versicherten Personen	um mindestens 5 Personen
• bei über 50 aktiven versicherten Personen	um mindestens 10 %

Eine personalwirksame Restrukturierung liegt vor, wenn;

- Geschäftsbereiche verkauft, oder
- Geschäftsbereiche zusammengelegt, oder
- Unternehmenstätigkeiten aufgegeben bzw. ausgelagert werden.

- 2.5. Besteht bei einem Vorsorgewerk eine Unterdeckung oder führt der Austritt einer einzelnen Person zu einer Unterdeckung, so sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation per Stichtag des Austritts gegeben, wenn der Austritt einer einzelnen Person 10 % oder mehr des Sparkapitals des Vorsorgewerks beansprucht. Die Voraussetzungen sind unabhängig davon gegeben, ob es sich um einen freiwilligen oder um einen unfreiwilligen Austritt handelt.

Massgebende Periode

- 2.6. Als massgebende Periode für die Reduktion des Versichertenbestands gilt grundsätzlich das Kalenderjahr. Liegt eine Teilliquidation infolge Reduktion aufgrund einer personalwirksamen Restrukturierung oder eines wirtschaftlich

begründeten Personalabbaus durch den Arbeitgeber vor und stehen frühere Austritte von aktiven Versicherten mit diesem Tatbestand in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang, so dass sie als einheitlicher Vorgang betrachtet werden müssen, wird die massgebende Periode entsprechend angepasst.

Personengruppen

- 2.7. Die anspruchsberechtigte Personengruppe umfasst einerseits diejenigen aktiven versicherten Personen, welche in der massgebenden Periode, in welchem die Voraussetzungen für die Teilliquidation des Vorsorgewerks erfüllt wurden, als aktive versicherte Personen aus dem Vorsorgewerk ausscheiden und andererseits diejenigen, welche am Ende der massgebenden Periode, in welchem die Voraussetzungen für die Teilliquidation des Vorsorgewerks erfüllt wurden, im Vorsorgewerk verbleiben.
- 2.8. Bei einer Reduktion des Bestands an aktiven versicherten Personen um mehr als 50 % wird die Personengruppe der aktiv versicherten Personen, welche am Ende der massgebenden Periode im Vorsorgewerk verbleiben, zusätzlich um die im Vorsorgewerk verbleibenden Rentner erweitert.

Ansprüche und Verteilung bei Überdeckung

- 2.9. Bei einer Reduktion des Bestands an aktiven versicherten Personen um mehr als 50 % und der daraus resultierenden Strukturveränderung wird für die Sicherstellung der im Vorsorgewerk verbleibenden Rentner auf deren Deckungskapitalien zugunsten der entsprechenden Rentnerpools zusätzlich 10 % dem Vorsorgewerk belastet, maximal jedoch die Summe aus vorhandener Wertschwankungsreserve und freien Mitteln des Vorsorgewerks.
- 2.10. Die individuelle Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen aktiven versicherten Personen aller Personengruppen erfolgt proportional zu deren Austrittsleistungen (per Bilanzstichtag, spätestens per Austrittsdatum), multipliziert mit der Anzahl der im Vorsorgewerk bis zum Bilanzstichtag, spätestens bis zum Austrittsdatum, zurückgelegten Versicherungsjahre im Maximum 10 Jahre. Bei Wiedereintritten berechnen sich die zurückgelegten Versicherungsjahre seit dem Datum des letzten Eintritts.
- 2.11. Die kollektiv austretenden aktiven versicherten Personen haben einen kollektiven Anspruch auf die Summe der individuellen Anteile an der Wertschwankungsreserve und freien Mitteln. Als kollektiv austretende aktive versicherte Personen gelten diejenigen, die als Gruppe in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertreten, wenn mehr als 50 % der Arbeitnehmer eines angeschlossenen Unternehmens in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten; oder mindestens 5 Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis bei einem gemeinsamen neuen Arbeitgeber eingehen und deshalb en bloc in die Vorsorgeeinrichtungen des neuen gemeinsamen Arbeitgebers übertreten.
- 2.12. Die individuell austretenden aktiven versicherten Personen haben nebst dem Anspruch auf ihre Austrittsleistung einen individuellen Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Ein individueller Anspruch auf den Anteil an der Wertschwankungsreserve besteht nicht. Als individuell austretende aktive Versicherte gelten sämtliche Versicherten, die in der massgebenden Periode aus dem Vorsorgewerk ausscheiden und nicht zu den kollektiven Austritten gehören.
- 2.13. Bagatellobträge werden nicht ausbezahlt. Als Bagatellobträge gelten bei individuellen Verteilungen Beträge von weniger als CHF 300.
- 2.14. Die auf die verbleibenden aktiven versicherten Personen entfallende Wertschwankungsreserve und freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk zurück.

Ansprüche und Verteilung bei Unterdeckung

- 2.15. Liegt eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 vor, so wird dieser Fehlbetrag auf die austretenden und verbleibenden aktiven versicherten Personen beider Personengruppen aufgeteilt. Die individuelle Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Personen erfolgt proportional zu deren Austrittsleistung per Bilanzstichtag, reduziert um die Summe der in den letzten 12 Monaten zuvor eingebrachten Kapitalien und erhöht um in den letzten 12 Monaten zuvor getätigte Vorbezüge für Wohneigentum und Ehescheidungen. Als eingebrachte Kapitalien im Sinne dieses Absatzes gelten eingebrachte Freizügigkeitsguthaben, freiwillige Einkäufe, Rückzahlungen für Wohneigentum, eingehende Mittel aus Scheidung sowie freie Mittel aus anderen Vorsorgeeinrichtungen.
- 2.16. Die auf die austretenden aktiven versicherten Personen entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden von deren Austrittsleistungen in Abzug gebracht. Die Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG werden in jedem Fall gewahrt.
- 2.17. Der auf die verbleibenden aktiven versicherten Personen entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk zurück.

Verfahren und Information

- 2.18. Die Vorsorgekommission und der Arbeitgeber sind verpflichtet, die Stiftung über das Vorliegen eines möglichen Teilliquidationstatbestands zu informieren. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 2.19. Die Stiftung stellt den Sachverhalt der Teilliquidation fest und teilt dies dem Vorsorgewerk schriftlich mit. Die Vorsorgekommission informiert die betroffenen versicherten Personen innert 10 Tagen nach Mitteilung der Stiftung über die Teilliquidation. Diese haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Informationen überprüfen und entscheiden zu lassen, sofern eine vorherige Bereinigung mit der Stiftung erfolglos geblieben ist.

3. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks oder des TRIKOLON-POOLS

Grundsätze

- 3.1. Die Deckungsgrade der Vorsorgewerke und damit deren Wertschwankungsreserve und freien Mittel werden entweder kollektiv durch Beitritt in den TRIKOLON-POOL (kollektiver Deckungsgrad) oder individuell (individueller Deckungsgrad) geführt. Für die Ermittlung des nominalen Anspruchs an der Wertschwankungsreserve und den freien Mitteln wird der TRIKOLON-POOL (kollektiver Deckungsgrad) als Einheit betrachtet. Der Begriff Vorsorgewerk bezeichnet nachfolgend die angeschlossene Firma. Der TRIKOLON-POOL an sich kann nur liquidiert werden, wenn auch alle Rentenbezüger des ihm zugehörigen Rentnerpools der Stiftung an eine andere Vorsorgeeinrichtung übertragen sind.
- 3.2. Der Anschlussvertrag kann solange nicht aufgelöst werden, als die BVG-Altersguthaben des Vorsorgewerks durch das vorhandene Vermögen des Vorsorgewerks nicht gedeckt sind.
- 3.3. Reichen die von der Stiftung zu überweisenden Mittel nicht aus, um die wohlerworbenen Rechte bei der nachfolgenden Vorsorgeeinrichtung zu finanzieren, so muss der Arbeitgeber die Differenz ausfinanzieren. Anderenfalls ist der Wechsel des Vorsorgewerks nicht möglich und die aktiven Versicherten und Rentner verbleiben in der Stiftung.
- 3.4. Bei Gesamtliquidation des Vorsorgewerks wird das gesamte verbleibende Vermögen gemäss Ziffer 1.1. einbezogen.
- 3.5. Rentnerpools eines einzelnen Vorsorgewerks werden mit allen Aktiven und Passiven an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.
- 3.6. Bei unterjähriger Auflösung des Anschlussvertrags wird der für die Ermittlung des Vermögens des Vorsorgewerks massgebende Deckungsgrad anhand der vom Portfoliomanager berechneten Anlageperformance des laufenden Jahres, der Verzinsung der Altersguthaben und allfälliger Arbeitgeberbeitragsreserven sowie anderer relevanter Daten annäherungsweise berechnet.
- 3.7. Besteht bei der Gesamtliquidation eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, weil der Arbeitgeber keine zu versichernden Arbeitnehmer mehr beschäftigt, so wird die Arbeitgeberbeitragsreserve aufgelöst und den individuellen freien Mitteln des Vorsorgewerks zugewiesen.

Voraussetzungen

- 3.8. Die Voraussetzungen für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks sind erfüllt, wenn der Anschlussvertrag gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Anschlussvertragsbestimmungen (AVB) aufgelöst wird.
- 3.9. Falls die Anzahl der abgehenden Rentner eines Vorsorgewerks mindestens 10 % des Gesamtrentnenbestands der Stiftung beträgt, so werden die kollektive Wertschwankungsreserve, die kollektiven freien Mittel oder der Fehlbetrag der betreffenden Rentnerpools anteilig mitgegeben.

Personengruppen

- 3.10. Die anspruchsberechtigte Personengruppe umfasst einerseits die aktiven versicherten Personen und Rentner, welche aus dem Vorsorgewerk ausscheiden und andererseits diejenigen Rentner, welche in der Stiftung verbleiben.

Ansprüche und Verteilung bei Überdeckung

- 3.11. **Der Arbeitgeber bzw. das Vorsorgewerk hat die Auflösung des Anschlussvertrags aktiv verursacht und es verbleiben Rentner des Vorsorgewerks in der Stiftung:**
Für die Sicherstellung der in der Stiftung verbleibenden Rentner wird auf deren Deckungskapitalien zugunsten der entsprechenden Rentnerpools zusätzlich 25 % dem Vorsorgewerk belastet. Dieser Betrag wird soweit möglich mit der vorhandenen individuellen Wertschwankungsreserve und den individuellen freien Mitteln des Vorsorgewerks verrechnet. Die verbleibende Differenz ist durch den Arbeitgeber zu bezahlen und wird ihm in Rechnung gestellt. Sind danach im Vorsorgewerk noch eine individuelle Wertschwankungsreserve oder individuelle freie Mittel vorhanden, so werden diese der Personengruppe der aktiven versicherten Personen und Rentner zugeteilt, die aus dem Vorsorgewerk ausscheiden.
- 3.12. **Der Arbeitgeber bzw. das Vorsorgewerk hat die Auflösung des Anschlussvertrags nicht aktiv verursacht (z. B. infolge Pensionierung, Konkurs etc.):**
Die individuelle Wertschwankungsreserve und individuellen freien Mittel des Vorsorgewerks werden proportional zum Vorsorgekapital zwischen den Personengruppen aufgeteilt.

- 3.13. Die Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen aktiven versicherten Personen der ausscheidenden Personengruppe erfolgt proportional zu deren Austrittsleistungen (per Bilanzstichtag, spätestens per Austrittsdatum), multipliziert mit der Anzahl der im Vorsorgewerk bis zum Bilanzstichtag, spätestens zum Austrittsdatum, zurückgelegten Versicherungsjahre, im Maximum 10 Jahre. Bei Wiedereintritten berechnen sich die zurückgelegten Versicherungsjahre seit dem Datum des letzten Eintritts.
- 3.14. Bagatellbeträge werden nicht ausbezahlt und auf die restlichen Anspruchsberechtigten aufgeteilt. Als Bagatellbeträge gelten bei individuellen Verteilungen Beträge von weniger als CHF 100.
- 3.15. Hat ein Arbeitgeber den Anschlussvertrag ohne Vorliegen eines Teilliquidationssachverhalts gekündigt, so haben individuell austretende aktive versicherte Personen keinen Anspruch auf einen Anteil an den Wertschwankungsreserven und allfälligen freien Mitteln.
- 3.16. Die kollektiv austretenden aktiven versicherten Personen haben einen kollektiven Anspruch auf die Summe der Anteile an der individuellen Wertschwankungsreserve und individuellen freien Mittel. Ein Anspruch auf die kollektive Wertschwankungsreserve und die kollektiven freien Mittel ohne Gesamtliquidation des TRIKOLON-POOLS richtet sich nach den Bestimmungen von Ziffer 2 dieses Reglements. Als kollektiv austretende aktive versicherte Personen gelten diejenigen, die als Gruppe in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertreten, wenn mehr als 50 % der Arbeitnehmer eines angeschlossenen Unternehmens in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten oder mindestens 5 Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis bei einem gemeinsamen neuen Arbeitgeber eingehen und deshalb en bloc in die Vorsorgeeinrichtungen des neuen gemeinsamen Arbeitgebers übertreten.

Ansprüche und Verteilung bei Unterdeckung

- 3.17. Liegt eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 vor, so wird dieser Fehlbetrag auf die einzelnen aktiven versicherten Personen der ausscheidenden Personengruppe aufgeteilt. Die individuelle Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Personen erfolgt proportional zu deren Austrittsleistung per Bilanzstichtag, reduziert um die Summe der in den letzten 12 Monaten zuvor eingebrachten Kapitalien und erhöht um in den letzten 12 Monaten zuvor getätigte Vorbezüge für Wohneigentum und Ehescheidungen. Als eingebrachte Kapitalien im Sinne dieses Absatzes gelten eingebrachte Freizügigkeitsguthaben, freiwillige Einkäufe, Rückzahlungen für Wohneigentum, eingehende Mittel aus Scheidung sowie freie Mittel aus anderen Vorsorgeeinrichtungen.
- 3.18. Die auf die austretenden aktiven versicherten Personen entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden von deren Austrittsleistungen in Abzug gebracht. Die Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG werden in jedem Fall gewahrt.
- 3.19. Bei Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks in Unterdeckung sind primär die BVG-Altersguthaben der aktiven Versicherten sicherzustellen. Dazu werden eine allfällig vorhandene individuelle Wertschwankungsreserve, individuelle freie Mittel und die Arbeitgeberbeitragsreserve herangezogen. Danach wird die verbleibende Unterdeckung in Franken berechnet. Diese wird anschliessend proportional mit den vorhandenen überobligatorischen Altersguthaben verrechnet.
- 3.20. Bei Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks, welches dem TRIKOLON-POOL angeschlossen war, kann grundsätzlich nur der Fehlbetrag aufgrund der Unterdeckung des TRIKOLON-POOLS im Rahmen einer Teilliquidation des TRIKOLON-POOLS gemäss Ziffer 2 zu einer Kürzung der Austrittsleistung führen. Hat das Vorsorgewerk individuelle Wertschwankungsreserven oder individuelle freie Mittel, so werden diese vorgängig mit dem kollektiven Fehlbetrag verrechnet.

Verfahren und Information

- 3.21. Die Vorsorgekommission und der Arbeitgeber sind verpflichtet, die Stiftung über das Vorliegen eines Gesamtliquidationsstatbestands zu informieren. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 3.22. **Bei Auflösung des Anschlussvertrags infolge Kündigung durch das Vorsorgewerk oder die Stiftung:**
Die Vorsorgekommission informiert die betroffenen versicherten Personen innert 10 Tagen nach Kündigung über die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks.
- 3.23. **Bei Auflösung des Anschlussvertrags aufgrund aller übrigen Gründe:**
Die Stiftung stellt den Sachverhalt der Gesamtliquidation des Vorsorgewerks fest und teilt dies dem Vorsorgewerk schriftlich mit. Die Vorsorgekommission informiert die betroffenen versicherten Personen innert 10 Tagen nach Mitteilung der Stiftung über die Gesamtliquidation. Diese haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Informationen überprüfen und entscheiden zu lassen, sofern eine vorherige Bereinigung mit der Stiftung erfolglos geblieben ist.

- 3.24. Hat der Arbeitgeber bis zur Gesamtliquidation seines Vorsorgewerks nicht alle geschuldeten Beiträge bezahlt und wurde der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, so wird die ausstehende Betragsforderung mit der individuellen Wertschwankungsreserve oder den individuellen freien Mitteln des betroffenen Vorsorgewerks saldiert. Sobald feststeht, ob die ausstehenden Beiträge noch ganz oder teilweise durch eine Zahlung des Konkursamts oder des Sicherheitsfonds eingebracht werden, kann diese Saldierung im entsprechenden Ausmass rückgängig gemacht werden. Danach kann die Vertragsauflösung abgerechnet werden. Die individuellen Austrittsleistungen werden nicht durch Beitragsausstände gekürzt, vorbehalten bleibt Art. 39 Abs. 2 BVG.

4. Allgemeine Bestimmungen zur Teil- und Gesamtliquidation der Stiftung bzw. eines Vorsorgewerks

Stichtag

- 4.1. Als Bilanzstichtag gilt der 31. Dezember des Jahres, welcher der Feststellung des Teilliquidationssachverhalts durch die Vorsorgekommission (Datum der ersten Mitteilung an die Stiftung), jedoch frühestens dem Ende der massgebenden Periode, vorangeht. Fällt das Ende der massgebenden Periode auf den 31. Dezember eines Jahres, so gilt dieser als Bilanzstichtag. Bei Auflösung von Anschlussverträgen gilt als Bilanzstichtag das Wirkungsdatum der Vertragsauflösung.

Grundsätze

- 4.2. Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven und Passiven, welche zwischen dem Bilanzstichtag und der Übertragung der Mittel zu einer Deckungsgradveränderung der Stiftung von mehr als 5 Prozentpunkten führen, werden allfällige zu übertragende kollektive Wertschwankungsreserve, versicherungstechnische Rückstellungen und kollektive freie Mittel bzw. der Fehlbetrag entsprechend angepasst.
- 4.3. Grundlage für die Bestimmung der Wertschwankungsreserven, freien Mittel und der versicherungstechnischen Rückstellungen bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftung zu Veräusserungswerten (Marktwerten) hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve erfolgt nach fachmännisch angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung.
- 4.4. Massgebend für die Ermittlung eines versicherungstechnischen Fehlbetrags ist Art. 44 BVV2. Ergibt sich per Bilanzstichtag unter Berücksichtigung der aktuellen versicherungstechnischen Bilanz ein Fehlbetrag, darf dieser anteilmässig und individuell oder kollektiv bei der Austrittsleistung abgezogen werden. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG wird in jedem Fall gewahrt.
- 4.5. Wurde im Falle eines Fehlbetrags die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Austrittsleistung überwiesen, so muss die ausgetretene versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.
- 4.6. Resultiert aufgrund der Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks eine wesentliche Strukturveränderung im bei der Stiftung verbleibenden Bestand, welche gemäss dem Experten für berufliche Vorsorge erhöhte oder zusätzliche versicherungstechnische Rückstellungen notwendig machen, dürfen bei der Gesamtliquidation des Vorsorgewerks entsprechende Fortbestandsinteressen geltend gemacht und mit dem vorhandenen Vermögen des Vorsorgewerks verrechnet werden.
- 4.7. Der kollektive Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen besteht nicht, wenn die Teil- oder Gesamtliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

Verfahren

- 4.8. Werden bei der Aufsichtsbehörde keine Einsprachen vorgebracht, wird der Verteilplan vollzogen. Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Bericht die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation. Werden bei der Aufsichtsbehörde Beschwerden eingereicht, überprüft und entscheidet diese über die Voraussetzungen, das Verfahren, den Verteilplan und die Einsprache. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Der Beschwerde kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter eine entsprechende Verfügung erlässt.
- 4.9. Die Kosten für die Durchführung der Teil- oder Gesamtliquidation werden von der individuellen Wertschwankungsreserve oder individuellen freien Mitteln des betroffenen Vorsorgewerks abgezogen oder auf Wunsch dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt. Bei einem Fehlbetrag werden die Kosten dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt. Für ausserordentliche Aufwendungen, wie Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks in Unterdeckung, Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden etc. wird analog verfahren.

4.10. Ab dem Bilanzstichtag bis zur Übertragung der Vermögenswerte, werden die folgenden Zinssätze gewährt:

- Altersguthaben und Vorsorgekapital Rentner zum BVG-Mindestzinssatz
- Alle weiteren Kapitalien werden nicht verzinst.

5. Inkrafttreten

5.1. Der vorliegende Anhang 3 tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Vom Stiftungsrat am 14. Dezember 2021 genehmigt.